

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Frau
Ulrike Höfken MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr.-Ing Matthias Kleiner
Präsident der DFG

Fragen beantworten:

Dr. Marina Koch-Krumrei
Telefon 030-206121-37
Telefax 030-206121-77
E-Mail marina.koch-krumrei@dfg.de

Dr. Patricia Schmitz-Möller
Telefon 0228-885-2797
Telefax 0228-885-2777
E-Mail patricia.schmitz-moeller@dfg.de

21.11.2007

Sehr geehrte Frau Höfken,

anbei finden Sie eine gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) aus Anlass der Anhörung am 26.11.2007 zur Novellierung des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung.

Ich darf Ihnen diese Stellungnahme auch im Namen des Präsidenten der MPG, Herrn Professor Peter Gruss übermitteln.

Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, sehen DFG und MPG nach wie vor Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen. Dies betrifft insbesondere die ungenügende Ausgestaltung der Haftungsregelung sowie die Definition des Inverkehrbringens.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr.-Ing. Matthias Kleiner
(Präsident der DFG)
#DFG#

DFG

Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Drs. 16/6814) und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung – GenTPfIEV (Drs. 563/07)

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Max-Planck-Gesellschaft haben in jüngerer Vergangenheit mehrfach Stellung genommen zur anstehenden Novellierung des Gentechnikrechtes, insbesondere im Hinblick auf die „Grüne Gentechnik“ und deren forschungsfreundliche Ausgestaltung, um dauerhaften Schaden für den Standort Deutschland in diesem zukunftssträchtigen Bereich abzuwenden.

Bedauerlicherweise greift der vorliegende Gesetzesentwurf unsere Anregungen in zentralen Punkten nicht auf. Die aus Sicht der Wissenschaft wesentlichen Gesichtspunkte werden daher im Folgenden noch einmal kurz dargestellt.

Definition des Inverkehrbringens (§ 3 Nr. 6 GenTG)

Eine Klarstellung bei der Definition des Inverkehrbringens, dass die Abgabe eines Erzeugnisses an Dritte, dessen zufälliger oder technisch nicht zu vermeidender Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist, nicht als Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, wird bedauerlicherweise – auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben - nicht für möglich gehalten. Um so wichtiger ist daher eine klare Begrenzung des Haftungsrahmens.

Kommission für die Biologische Sicherheit (§ 4 GenTG)

Die benannten sieben Sachverständigen müssen Experten in der In-vitro-Neukombination von Nukleinsäuren sein. Der Begriff sollte daher präzisiert werden.

Standortregister (§ 16 a GenTG)

Nach § 16 1 Abs. 4 des GenTG sind Angaben über die exakte Lage der GVO-Anbauflächen im Internet abrufbar. In der Praxis kommt dies einer Einladung zu Feldzerstörungen gleich. Beim Standortregister sollte deshalb geregelt werden, dass der allgemein zugängliche Teil des Registers nicht die genaue Angabe des Grundstückes umfasst, sondern nur den Namen der Gemeinde und die Postleitzahl, in der die Freisetzung erfolgt. Eine flurstücksgenaue Lagebeschreibung sollte nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an diesen Informationen über den nicht allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters erhältlich sein.

Verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Haftung (§ 36 a GenTG)

Die vorgesehene Haftungsregelung des § 36 a GenTG führt zu unkalkulierbaren Haftungsrisiken, die einen Anbau transgener Pflanzen zu Forschungszwecken nahezu unmöglich machen. Keine Hochschule und

keine außeruniversitäre Forschungseinrichtung kann sich Haftungsrisiken aussetzen, die nicht durch die Einhaltung der Vorgaben guter fachlicher Praxis beherrschbar und der Höhe nach nicht zu begrenzen sind. Wir halten daher an unserer Forderung fest, dass die Regelung dahingehend überarbeitet werden muss, dass die Haftung einen Kausalitätsnachweis voraussetzt, finanziell begrenzt und nur ausgelöst wird, wenn bei Anbau oder Freisetzung von GVO Genehmigungsaufgaben oder die Regeln guter fachlicher Praxis nicht eingehalten wurden.

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ vor der Aufzählung der Haftungstatbestände und eine Klarstellung, dass sich die Haftung nur auf unmittelbare Auskreuzungsschäden erstreckt, sind in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendig.

Abstandsflächen (GenTPfIEV)

Die hier vorgeschlagenen Mindestabstände beruhen nicht auf wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen.

Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

In der jetzigen Fassung wird die Novelle die Forschung auf dem Gebiet der molekularen Pflanzenforschung in Deutschland auch weiterhin erheblich erschweren. Die Signale daraus an die Forscher und für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort sind fatal. Die bislang noch in Deutschland durchgeführte Forschung auf dem Gebiet der Grünen Gentechnik wird gezwungen sein, sich ins Ausland zu verlagern. Mit dem damit verbundenen Verlust an Know-How und Arbeitsplätzen gefährdet Deutschland seine wichtige wissenschaftliche und ökonomische Position bei der Entwicklung dieses international dynamischen Innovationszweiges.